

**27.11.20****Beschluss**  
des Bundesrates**Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 997. Sitzung am 27. November 2020 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a – neu – (§ 2 Absatz 4 Satz 1 SvEV)

Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beeinträchtigungen“ die Wörter „sowie unter entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 2 Satz 12 des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.
- b) In Satz 2 ... <weiter wie Gesetzentwurf>...‘

Begründung:

Mit Artikel 2 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, Seite 2451) wurde in § 8 Absatz 2 Satz 12 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in den Fällen einer verbilligten Überlassung einer Wohnung durch den Arbeitgeber ein Bewertungsabschlag eingeführt.

Damit bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern das Entgelt nicht vom steuerpflichtigen Arbeitslohn abweicht, wird der Bewertungsabschlag des § 8 Absatz 2 Satz 12 EStG auch in die Sozialversicherungsentgeltverordnung übernommen.

Hiermit kommt der Verordnungsgeber dem Auftrag des Gesetzgebers aus § 17 Absatz 1 Satz 2 SGB IV nach, bei der Ermittlung des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen.